



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 6

Wriezen, den 1.07.2009

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 18.05.2009 S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neulewin vom 27.05.2009 S. 1/2
- Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin vom 02.06.2009 S. 2-5
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neulewin vom 27.05.2009 S.5-8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Oderaue vom 18.05.2009 S. 8/9
- Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oderaue vom 27.05.2009 S. 9/10
- Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 28.05.2009 S. 10/11
- Kurzfassung des Beschlusses der Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.03.2009 S. 11

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ab S. 11

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 5

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20090518/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 5

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20090518/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 5

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf der öffentlichen Sitzung vom 18.05.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: Blies/20090518/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 6 (4) den Abschluss der Vereinbarung über den Gebietsaustausch zwischen der Stadt Wriezen und der Gemeinde Bliesdorf.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 5

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20090518/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Sole zu gewerblichen Zwecken der Verbundnetz GAS AG ausdrücklich abzulehnen.



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 27.05.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Nlw/20090527/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die als untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses beigefügte, mit der Anlage 1 bezeichnete „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) der Gemeinde Neulewin“ und erhebt diese zur Satzung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Nlw/20090527/Ö12

Beschluss:

Die Gemeinde Neulewin befürwortet beim Ausbau der Wege im Bereich des BOV Neulewin Nr. 5-003-C die auf anhängender Tabelle festgelegte Reihenfolge.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20090527/Ö13

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin.
Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung mit Beschluss vom 18.03.2009, Beschluss Nr.: GV Nlw/20090318/Ö11, aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20090527/N18

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Auftragsvergabe.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20090527/N19

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt einen Pachtvertrag.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Hauptamt-

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Geschäftsordnung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Geschäftsinhalt verschaffen konnten.

In dieser Geschäftsordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes

Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin wird der Kommunal-aussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 02.06.2009



Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin (GeschO)

Vom 02.06.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 27.05.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungs-

gegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung bzw. Einwohnerversammlungen werden gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin vom 28.01.2009 bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht-öffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
 - e) ggf. Einwohnerfragestunde,
 - f) Anhörung der Ortsvorsteher,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der

Sitzung,

- h) Mitteilungen und Anfragen,
- i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j) Anhörung der Ortsvorsteher,
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- l) Mitteilungen und Anfragen

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen. Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11**Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
- dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen oder
 - sich der Stimme enthalten.
- Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12**Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13**Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,

- bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“ veröffentlicht wird.

§ 14**Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 35 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15**Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt**Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)****§ 16****Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (2) Werden Ausschüsse gebildet, werden die Sitze des Ausschusses mit jeweils 3 Gemeindevertretern und dem ehrenamtlichen Bürgermeister besetzt.

§ 17**(§ 44 BbgKVerf) Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften

des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 8 Abs. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin vom 28.01.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 18

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

Ortsvorsteher (§ 47 BbgKVerf)

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils betreffen.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Neulewin vom 20.10.2004 außer Kraft.

Wriezen, den 02.06.2009



Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Gemeinde Neulewin

Die nachstehende **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neulewin (Straßenbaubeitragsatzung) vom 27.05.2009** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer: 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 28.05.2009



Borkert
stellvertretende Amtsdirektorin

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I S.218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung vom 27.05.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen

- f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 g) Beleuchtungseinrichtungen
 h) Entwässerungseinrichtungen,
 i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 k) unselbständigen Grünanlagen
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 lit. a) und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	49 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	49 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	49 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	49 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	49 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	49 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	49 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.

e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- Anliegerstraßen:**
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 - Haupteerschließungsstraßen:**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
 - Hauptverkehrsstraßen:**
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (7) Für Anlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im

- Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte

höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b. un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen	0,0167
b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland	0,0333
c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)	1,0

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0
mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radweg,
 5. Gehweg,
 6. gemeinsame Geh- und Radwege,
 7. Parkflächen,
 8. Beleuchtung,
 9. Oberflächenentwässerung,
 10. unselbständige Grünanlagen,
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 26.05.1999 außer Kraft.

Wriezen, den 28.05.2009


Borkert
stellvertretende
Amtsdirektorin



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf der öffentlichen Sitzung vom 18.05.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: V Oder/20090518/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufstellung einer Klarstellungssatzung für den Gemeindeteil Altwustrow.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: V Oder/20090518/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Neuwustrow.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20090518/Ö11

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Oderaue. Die Entschädigungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Gemeindevertretung Oderaue hebt den Beschluß vom 23.03.2009 (Vorlagen-Nr. HA/254/2009-01, Beschl.-Nr. 323/Ö11) ersatzlos auf.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20090518/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20090518/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Verkauf einer bebauten Fläche.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20090518/N19

Beschluss:

In Ergänzung zum Beschluss Nr. GV Oder/20060424/N17, vom 24. 4. 2006, beschließt die Gemeindevertretung Oderaue den Verkauf eines Grundstücks.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Hauptamt-

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Entschädigungssatzung der Gemeinde Oderaue

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Oderaue wird der Kommunalaussichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 27.05.2009



Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Satzung

über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Vertreter in der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Oderaue

(Entschädigungssatzung)

vom 27.05.2009

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 iVm. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 18.05.2009 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Ortsvorsteher
- die Gemeindevertreter,
- die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung.

§ 2**Grundsätze**

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorstehern, den Gemeindevertretern und den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeinde wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortsvorsteher und die Gemeindevertreter setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen. Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.

- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene

Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsbedarf und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstauffalles und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Oderaue gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeindevertretung gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und der sachkundigen Einwohner erfolgt vierteljährlich zur Mitte des Quartals.
- (5) Der Absatz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Bürgermeister.
- (6) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (7) Die Auszahlung des Sitzungsgeldes sowie die Erstattung des Verdienstauffalles erfolgen halbjährlich für das abgelaufene Halbjahr jeweils bis zum 20. Kalendertag des dem Halbjahr folgenden Monats.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| 1. den ehrenamtlichen Bürgermeister | 1.000,- Euro |
| 2. die Gemeindevertreter | 50,- Euro |
| 3. die Ortsvorsteher der OT | |
| Mädewitz | |
| Altreetz | |
| Neurüdnitz | |
| Neureetz | |
| Wustrow | |
| Neuküstrinchen | |
| Zäckericker Loose | je 175,- Euro |

§ 5

Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner beträgt 25,- Euro.
- (2) Vorsitzenden von Ausschüssen wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt. Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Teilnahme der Ausschusssitzung

gehindert, wird dem Ausschussmitglied ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, das die Sitzung leitet.

- (3) Dem Ortsvorsteher wird, soweit er nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung ist, für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6

Verdienstauffall

- (1) Ersatz für Verdienstauffall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstauffalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstauffall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstauffall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstauffalles beträgt 10 Euro je Stunde.

§ 7

Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 8

Schriftführer


Dem Schriftführer wird für jedes gefertigte Protokoll der Gemeindevertretersitzung eine Entschädigung in Höhe von 25,- Euro gezahlt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 09.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.03.2004 außer Kraft.

Wriezen, den 27.05.2009


Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 28.05.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV R-M/20090528/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die vorgelegte Baumschutzsatzung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: GV R-M/20090528/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt den bestehenden Pachtvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Kurzfassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasser- verbandes Märkische Schweiz vom 30.03.09

Beschluss-Nr. 01/09

zur einstimmigen Beschlussfassung der Verbandsatzung
des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.03.2009

ENDE DES AMTL. TEILES

Neues aus der Kita „Li-LaLaunebär“ Neutrebbin

Seit April dieses Jahres gestalten die Kinder und Erzieherinnen der mittleren Gruppe alle 14 Tage einen Waldtag. Gemeinsam entdecken sie die Schönheit und die Geheimnisse des Kunersdorfer Waldes. Zusam-

merne zeigen alle Kinder was sie gelernt haben. Am 13. Mai erfreuten unsere älteren Kinder die Senioren beim „Frühlingsfest“ des Amtes. Ein tolles Programm mit Liedern, Geschichten und Tänzen wurde dort aufgeführt. Der Applaus zeigte den kleinen Künstlern, dass sich ihre Mühen gelohnt haben.



men mit Opa Wesolek wird jedes Mal ein Stückchen mehr entdeckt, gesammelt und an einem „Waldsofa“ gebastelt. Die Kinder sind mit Feuereifer bei der Sache und ihre Erzieherinnen Mona Wagenitz und Marita Wegener sorgen für immer neue Höhepunkte. Bedanken möchten sich alle Kinder und die Erzieherinnen besonders bei Oma und Opa Wesolek und bei den Eltern, die den Transport übernehmen. Abschluss eines jeden Waldtages bildet ein leckeres Mittagessen von Oma Wesolek.

Ein weiterer Höhepunkt war die Teilnahme beim Treffen der Chöre in Neuhardenberg am 17. Mai. Auch hier konnten sie mit ihrem Programm ein Lächeln auf die Gesichter der Zuschauer zaubern.

Das dies alles möglich wurde, ist besonders dem Einsatz von Evelin Noe zu verdanken. Aber wir möchten uns auch bei allen Eltern der kleinen Künstler bedanken, die ihre Kinder zu diesem Auftritt begleitet haben.

Das Team der Kita Li La Launebär



Redaktionsschluss

für das nächste Amtsblatt
(am 1. August 2009) ist der 09.07.2009

Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Fax: 033456/34843
Tel.: 033456/39960

Sprechzeiten:

Dienstag 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr

Amtsleiter: Herr Karsten Birkholz
Stellvertreterin: Frau Sylvia Borkert

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefonnummer	E-Mail
Amtsleiter	Herr Karsten Birkholz	201	399 60	birkholz@barnim-oderbruch.de
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60	rubin@barnim-oderbruch.de
Hauptamtsleiterin	Frau Sylvia Borkert	203	399 62	borkert@barnim-oderbruch.de
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29	lemke@barnim-oderbruch.de
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	208	399 26	makarowski@barnim-oderbruch.de
Schule/ Kita/ Kultur	Frau Andrea Buchholz	205	399 16	andrea.buchholz@barnim-oderbruch.de
Kita/Bewertungen	Frau Katja Wilke	205	399 16	katja.wilke@barnim-oderbruch.de
Archiv (siehe unten)	Frau Makarowski	Keller	299 36	makarowski@barnim-oderbruch.de
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	399 13	biesdorf@barnim-oderbruch.de
Leiterin der Kämmerei	Frau Doris Wegner	106	399 17	wegner@barnim-oderbruch.de
Haushalt	Frau Marion Lorenz	105	399 21	lorenz@barnim-oderbruch.de
Steuern	Frau Gabriele Butschke	105	399 21	butschke@barnim-oderbruch.de
Kasse	Frau Jana Köhler	101	399 27	köhler@barnim-oderbruch.de
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan	101	399 24	hinterthan@barnim-oderbruch.de
Kasse/Mahnwesen	Frau Birgit Stegemann	102	399 20	birgit.stegemann@barnim-oderbruch.de
Kasse/ Vollstreckung	Frau Mandy Hirseland	102	399 21	hirselandland@barnim-oderbruch.de
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15	boettcher@barnim-oderbruch.de
Leiter des Bau- und Ordnungsamtes	Herr Karsten Birkholz	201	399 60	birkholz@barnim-oderbruch.de
Sachgebietsleiter Ordnungsamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18	pliquett@barnim-oderbruch.de
Feuerwehren, Gewerbeamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18	pliquett@barnim-oderbruch.de
Friedhofsverwaltung/ Standesamt	Frau Peggy Mix	113	399 11	mix@barnim-oderbruch.de
Baubegutachtung	Herr Steffen Fahl	118	399 18	fahl@barnim-oderbruch.de
Einwohnermeldeamt	Frau Gundula Schubert	119	399 28	schubert@barnim-oderbruch.de
Sachgebietsleiter Bauverwaltung	Herr Helge Suhr	117	399 22	suhr@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25	bundrock@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12	rehfeldt@barnim-oderbruch.de
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23	baranski@barnim-oderbruch.de
Polizei (dienstags 15.00-17.30 Uhr)	Herr Warkentin/ Herr Lüben		399 33	
Archiv	Frau Makarowski		399 36	makarowski@barnim-oderbruch.de
(montags von 7.30-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr und mittwochs von 7.30-12.00 Uhr)				
Schulungsraum		Keller	399 40	

Achtung: Die Abwicklung elektronischen Rechtsverkehrs über unsere E-Mail Adressen ist nicht möglich!

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !! Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !

Ihre Fortunato Werbung

Veranstaltungen in den Gemeinden des Amtes Barnim Oderbruch 2009

Juli

04.07.09	Gemeinde Neulewin	Dorfplatz Neulewin	14.00	26. Neulewiner Heimatfest
04.07.09	Gemeinde Prötzel OT Harnekop	Harnekop		Sturmbootrennen
06.07.09	Gemeinde Oderaue OT Altreetz	Dorfplatz und Grundschule/ Kita		Dorffest und 10 Jahre Kita, Kinderfest
11.07.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	15.00	Hofkonzert - Sopranitas
18.07.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Gastst. „Zum Feuchten Willi“	20.00	Sommermanchtsball
18.07.09	Förderverein Kirche Altmädewitz	Kinderspielplatz Altmädewitz	14.00	Kinderfest Mädewitz
25.07.09	Sternebeck			Trockenangeln DMV LV Bbg.

August

01.08.09	Gemeinde Neulwin OT Neulietzegörice	Dorfplatz Neulietzegörice	14.00	Lietzer Dorffest
04.-10.08.09	Amt Barnim-Oderbruch	Harnekop		Feuerwehrcamp
13.08.09	Kirchengemeinde	Kirche Kleinbarnim		Konzert in der Kirche Kleinbarnim
15.08.09	Gemeinde Neutrebbin	Wuschewier		Dorffest in Wuschewier
22.08.09	Gemeinde Bliesdorf OT Kunersdorf	Park Kunersdorf am Schul- und Bethaus		Parkfest
22.08.09		Wuschewier		Sommerfest in Wuschewier
22./23.08.09	Neutrebbiner Pferdefreunde e.V.	Neutrebbin, Grube		Reitertag
30.08.09		Bahnhof Sternebeck		Bahnhofsfest Museumsbahn

September

05.09.09	Familie Nolting	Hof Nolting Neulewin 16	15.00	Hofkonzert Klassik
05.09.09	Gemeinde Bliesdorf OT Vevais	Mühle Vevais		Mühlenfest
05.09.09	Gemeinde Reichenow-Möglin	Reichenow	14.00	Erntefest
05.09.09	EM-Oderbruch e.V.	Alttrebbin, Dorfstr. 10	13.00	EM-Hoffest mit buntem Markttreiben
05.09.09	Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz	Festwiese Neurüdnitz	15.00	Erntefest
05.09.09	FFW Neutrebbin	Neutrebbin		Feuerwehrfest der besonderen Art
12.09.09	Kunersdorfer Musenhof	Musenhof	16.00	Vortrag „Ziegelarchitektur in Dörfern der Mark Bbg.“
12.09.09	Gemeinde Prötzel OT Prädikow	Prädikow	14.00	Skulpturenfest
12.09.09	Gemeinde Prötzel Harnekop/Sternebeck			Erntefest
13.09.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Dorfkern u. Kirche Lindenallee	13.00	5. Tag des offenen Denkmals
18.-20.09.09	Harnekop	Gelände des Schul- und Bethauses Wuschewier	13.30	Militärfahrtgeugtreffen Pflanzenbörse und Büchertausch
19.09.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Gastst. „Zum Feuchten Willi“	19.00	Dorfskatmeisterschaft
26.09.09	Gemeinde Oderaue OT Neuküstrinchen	Sportplatz	15.00	Drachenfest und Lagerfeuer
26.09.09	Gasthaus „Zum Alten Fritz“, Herr Dunkel	rund ums Gasthaus		Kalenderfest
26.09.09	Gemeinde Bliesdorf OT Metzdorf	Tabakscheune Metzdorf		Tabakfest
27.09.09	Wahlen zum Landtag und Bundestag		8.00-18.00	

Oktober

03.10.09	Michael Rubin	Ziegenhof Zollbrücke	10.00	Hoffest
03.10.09	Feuerwehr Alttrebbin	Alttrebbin, Dorfstr. 10		Dorffest in Alttrebbin
03.10.09	Sternebeck			Oktoberfest
03.10.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörice	Gastst. „Zum Feuchten Willi“	19.30	Bockbieranstich
04.10.09	Reitverein „Kronprinz Wilhelm“ e.V.			Altbarnim Herbstderby mit Kutschentreffen
06.10.09	Gemeinde Bliesdorf und Kindergarte	Am Rodelberg		Martinsfest
16.10.09	Sportverein Bliesdorf	Sportplatz Bliesdorf		Oktoberfest
24.10.09	Kunersdorfer Musenhof	Musenhof	16.00	Lesung schreibender Schüler „Stadt, Land, Fluß“
24./25.10.09	Freundeskreis Graf von Heaseler Harnekop			90. Todestag Graf v. Haeseler
31.10.09	Förderverein Kirche Altmädewitz	Hof Herzberg Altmädewitz	18.00	Halloweenfest

Kostenlose Hilfe für Schuldner

- * Sie haben Schulden und können Ihre Raten nicht mehr zahlen?
- * Sie suchen schnelle und seriöse Hilfe?
- * Sie erwarten eine kostenlose, persönliche, und umfassende Beratung?

Wir können Ihnen helfen!

Der besondere Service unserer Schuldner- und Insolvenzberatungen ist:

- * kurzfristige Termine, auch außerhalb der üblichen Bürozeiten
- * langjährige Erfahrung und fachliche Kompetenz
- * schnelle Bearbeitung
- * Beratung auch in Betreuungseinrichtungen, bei Vereinen - im vertrauten Umfeld der Schuldner, in Ausnahmefällen und bei Bedürftigkeit auch Hausbesuche
- * Übernahme sämtlicher Gläubigerkorrespondenz und -verhandlungen
- * Vorbereitung des Antrages an das Insolvenzgericht
- * Vermittlung von angrenzenden Beratungen

Wir möchten nur für Sie da sein, deshalb vereinbaren Sie bitte auf jeden Fall Ihren persönlichen Termin unter 03341 3596343 oder 0173 4723393.

Sollten wir uns bei Ihrem Anruf gerade im Beratungsgespräch befinden und nicht mit Ihnen sprechen können, rufen wir innerhalb kürzester Zeit zurück.

Pro Futura MOL e.V., Wirtschaftsweg 71, 15344 Strausberg

Tel./ Fax.: 03341 3596343

FuTel.: 0173 4723393

E-Mail: insobberatung-mol@online.de

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 09.07.2009** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Sonnenblumen weisen den Weg

Die reizvolle Stille und Weite der Landschaft diesseits und jenseits der Oder bietet dem Erholungssuchenden zahlreiche Möglichkeiten der Ruhe, Entspannung und Freizeitgestaltung,

Mit der „**Straße der Sonnenblumen**“ ermöglichen wir Ihnen eine Entdeckungstour der besonderen Art, nämlich zu den „versteckten Plätzen“ dieser Region.

Ob Sie Straßen, Rad-, Reit- oder Skaterwege wählen, eine gelbe Sonnenblume aus Holz vor dem Hof signalisiert Ihnen:

„Hier gibt es etwas zu entdecken - Gäste sind herzlich willkommen!“



Folgen Sie der „**Straße der Sonnenblumen**“, so können Sie diese Kulturlandschaft mit ihren Naturschönheiten sehr individuell entdecken. Von Oderberg im Norden bis Treplin im Süden laden Sie 58 Sonnenpunkte ein, idyllische Höfe, Gärten und kleine Läden künstlerischen Oasen mit Kulturangeboten oder Einkehrmöglichkeiten zu besuchen.

Folgen Sie der Sonnenblume, so finden Sie auch versteckte Sehenswürdigkeiten und kleine Museen private Übernachtungsmöglichkeiten oder Angebote für Körper, Geist und Seele An Infopunkten erfahren Sie Wissenswertes zur Region.

In Gästebieser Loose besteht zudem während der Saison die Möglichkeit, sich zum Erkunden der polnischen Seite mit einer Schaufelrad-Fähre übersetzen zu lassen.

Ob für Kurztrips oder längere Wandertouren, jeder kann sich seine Route nach Lust und Laune selbst zusammenstellen. Da es sich bei den Anbietern in der Regel um Privatpersonen oder Vereine handelt, empfehlen wir Ihnen, sich anzumelden bzw. im Internet unter **www.strasse-der-sonnenblumen.de**

Informationen zu den Öffnungszeiten der einzelnen Sonnenpunkte einzuholen. Auf unserer Homepage finden Sie auch Hinweise zu Veranstaltungen der Sonnenpunkte und neu hinzugekommene Mitglieder.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen viel Spaß beim Entdecken unserer touristischen

„Schatztruhe Oderbruch“

Herzlich willkommen zum 14. Altfriedländer Fischerfest 31.Juli - 2.August 2009

Altfriedland liegt zwischen Klostersee und Kietzer See 70 km östlich von Berlin an der B 167 zwischen Seelow und Wriezen. Lange vor Gründung des Zisterzienserklosters war der Ort eine wendische Fischersiedlung. An diese Zeit erinnert unser traditionelles Dorffest, dass jährlich von einigen tausend Gästen besucht wird.

Am **Freitag (31.7.)** wird das Fest 19.00 Uhr auf der Festwiese am Klostersee eröffnet,- dann erklingen **Jagdhörner am Lagerfeuer**,- anschließend lädt **DJ Thomas zur Disco (bis 2:00)** ein. In Tanzpausen erleben Sie den **Bootskorsso** auf dem See (21.45) und gegen 22.30 Uhr das **Großfeuerwerk** über dem Klostersee.

Hauptaktionstag jedoch ist der Samstag (1. August)

Den **Zug der Fischer (11.00)** durch den Ort vom Kietz zum Klostersee sollten Sie nicht verpassen. Er wird vom **Friedländer Wasserschulzen** angeführt,der anschließend das Fest eröffnet. Der Nachmittag bietet ein buntes Programm für Jung und Alt zum Zuschauen und Mitmachen: **Fischerstiefelweitwerfen,Turnierangeln, Karpfenschätzen, Aal-Würfeln, Fischer-Quiz u.a.**(Auswertung: 17:00) **Fischspezialitäten** der Fischerei Timm, bunter Markt, Handwerkermarkt (Carport zu gewinnen!) Schausteller mit **Riesenrad und Bungee-Springen**, Bastelstraße und Hüpfburg,- **Fischerstechen und Neptun** am Klostersee, **Turniertanzgruppe, Magic-Malini-Zaubershow (15:00)**, dann singt **Duo Andrea und Wilfried Peetz**

Abendprogramm ab 19:00 Uhr:

Große Altfriedländer Fischerfete (bis 2:00 Uhr)

In der Tanzpause starten 100 chinesische Heißluftballons in den Nachthimmel!

Am **Sonntag (2. August)** klingt das 14. Altfriedländer Fischerfest aus mit einem gemütlichen **Frühschoppen und Platzkonzert** mit den **Oderbrucher Blasmusikern!**

Veranstalter:

Verein LANGES HAUS Altfriedland e.V. OT Altfriedland 15320 Neuhardenberg
Frau Margrit Kain Tel. 033476/50950
Eintrittspreise: Freitag 4,-€ Samstag 5,-€ Sonntag frei! (bis 14 J. täglich frei!)



Backofen- und Harmonikafest



in Buschdorf am **08.08.2009** ab **13.00 Uhr**

Klappern gehört zum Handwerk und der Ton macht die Musik
Zwei Traditionsfeste der Region werden erstmals gemeinsam begangen.

Erleben und Probieren Sie auf dem Festplatz in Lehmannshöfel

- ☞ Backspezialitäten aus dem Dorfbackofen
(heiß, knusprig und duftend)
- ☞ veredelte Oderbruchspezialitäten
(geräuchert, geschleudert, eingemacht und eingelegt)



Handwerker und ihre Lieder präsentiert von den Harmonikafreunden:

- ☞ Handwerks- und Kunst aus Buschdorf
- ☞ Schauvorführung alter Gewerke und bäuerlicher Traditionen
- ☞ Auszeichnung der schönsten Grundstücke der Ortsteile
- ☞ Die „Oderbrucher Blasmusik“ spielt auf
- ☞ Preiskegeln und Reiten für Kinder
- ☞ Musikinstrumentenausstellung im Spritzenhaus

ab **20.00 Uhr**

- ☞ Tanz in die Sommernacht





**Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg**
Alles ist erreichbar.

Presseinformation

27. März

29/2008

VBB Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg GmbH
Hardenbergplatz 2
10623 Berlin

Telefon 0 30-25 41 40
Telefax 0 30-25 41 41 12
info@vbbonline.de
www.vbbonline.de

Neu: Freizeitticket und Schülerferienticket

Bahn- und Busanbindung:
S+U Zoologischer Garten BfH

Die Änderungen im VBB-Tarif zum 1. April bringen Kindern und Jugendlichen etwas: Neu eingeführt werden das Schülerferienticket sowie das Freizeitticket. Beide gelten im gesamten Verbundgebiet. Hinzu kommt, dass Kinder zukünftig erst ab dem Alter von 15 Jahren den vollen Preis bei Einzelfahrausweisen zahlen müssen.

Pressesprecher:

Dr. Matthias Stoffregen
VBB
Tel.: 030 - 25 414 - 130
Fax: 030 - 25 414 - 113
stoffregen@vbbonline.de

Wer sich als Schüler schon immer geärgert hat, dass man mit seiner Schülerzeitkarte nur von zu Hause bis zur Schule fahren kann, für viele andere interessante Ziele aber einen Extrafahrchein braucht, bekommt nun ein attraktives Angebot: Für 15,00 Euro extra (sowohl für den Kalendermonat als auch gleitend) kann sich jeder Schüler und jeder Auszubildende, der eine Jahreskarte, ein Jahresabo oder einen Schülerfahrausweis mit einer Gültigkeit von mindestens zehn Monaten hat, das Freizeitticket kaufen. Es gilt in der Woche von 14 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages und am Wochenende und an Feiertagen ganztägig. Damit kann man durch ganz Berlin und ganz Brandenburg fahren, von A wie Alexanderplatz oder Angermünde bis Z wie Ziesar oder Bahnhof Zoo, und zwar mit allen öffentlichen Nahverkehrsmitteln. Das Angebot gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2009.

Geschäftsführer
Hans-Werner Franz
Aufsichtsratsvorsitzende
Staatssekretärin
Maria Krautzberger
Handelsregister
HRB 54 603
Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
Bankverbindung
Landesbank Berlin
BLZ: 100 500 00
Konto: 2 970 050 660
USt-IdNr.: DE 170 900 133

Dazu zwei Beispiele:

- Ein Berliner Schüler besitzt eine Schülerjahreskarte Berlin AB und möchte in seiner Freizeit das Umland erkunden. Für 15 EUR im Monat kann er dies mit dem Freizeitticket tun.
- Eine Brandenburger Schülerin erhält wegen der Satzungsregelung in ihrem Landkreis einen Schülerfahrausweis mit zehnmonatiger Gültigkeit für die Strecke zwischen ihrem Wohnort und ihrer Schule. Da sie in ihrer Freizeit mobil sein und den ÖPNV nutzen möchte, kann sie sich das Freizeitticket zulegen und damit z. B. das attraktive Nahverkehrsangebot in Berlin während ihrer Freizeit nutzen.

Wer während der Schulzeit keine Zeit oder keine Lust auf Entdeckungstouren durch Berlin und Brandenburg hat, ändert seine Meinung vielleicht in den Sommerferien. Dafür gibt es dann das Schülerferienticket zum Preis von 29,00 Euro. Es gilt während der Sommerferien 2009 in Berlin und Brandenburg (16. Juli, 0:00 Uhr bis 31. August, 24:00) ebenfalls in allen öffentlichen Nahverkehrsmitteln. Gegenüber früheren Schülerferientickets im VBB ist es deutlich attraktiver geworden, da es auch von der Berliner BVG und der S-Bahn Berlin anerkannt wird.

Wenn Kinder keine Zeitkarte haben, sondern gelegentlich Einzelfahrscheine oder Tageskarten nutzen, profitieren sie von der Anhebung der Kinderaltersgrenze von einschließlich 13 auf nun einschließlich 14 Jahre. Anders formuliert: Vierzehnjährige können ab dem 1. April weiterhin Fahrausweise zum Ermäßigungstarif lösen. Erst ab dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr wird der reguläre Tarif fällig. Der VBB passt seine Tarifbestimmungen damit der Mehrheit der deutschen Verkehrsverbände an.

Mobilität verbindet:

Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB)

Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg umfasst als einziger Verkehrsverbund zwei ganze Bundesländer und ist damit der größte seiner Art in Deutschland, flächenmäßig auch in Europa. In seinem Gebiet leben knapp sechs Millionen Menschen.

Neben der Fortentwicklung des seit 1999 bestehenden einheitlichen Tarifsystems widmet sich der VBB der übergreifenden Planung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), der Fahrgastinformation und einem entsprechenden Marketing. Im Auftrag der beiden Bundesländer plant, vergibt und überwacht er Leistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Der Verkehrsverbund ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Gesellschafter sind die beiden Bundesländer Berlin und Brandenburg sowie alle Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg. Das wichtigste Entscheidungsgremium ist der Aufsichtsrat. Die Verkehrsunternehmen sind in einem Beirat vertreten.

Tarifinformation 2009
Schülerferienticket
VBB-Freizeit-Ticket

Gültig ab 1. April 2009
 Infos: (030) 25 41 41 41 oder www.vbbonline.de

Es gibt viel zu entdecken
 in Berlin und
 Brandenburg

Die Tarifangebote des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) für Schülerinnen/Schüler und Auszubildende machen mobil für die Sommerferien und die Freizeit.

Das Schülerferienticket und das VBB-Freizeit-Ticket 2009 bieten jungen Leuten für wenig Geld viel Beweglichkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im gesamten Verbundgebiet Berlin-Brandenburg.

Das Schülerferienticket – für Berlin und Brandenburg

Für alle Berliner und Brandenburger Schülerinnen und Schüler bis zur 13. Klassenstufe gibt es für die Sommerferien 2009 das Schülerferienticket zum Preis von 29,00 Euro.

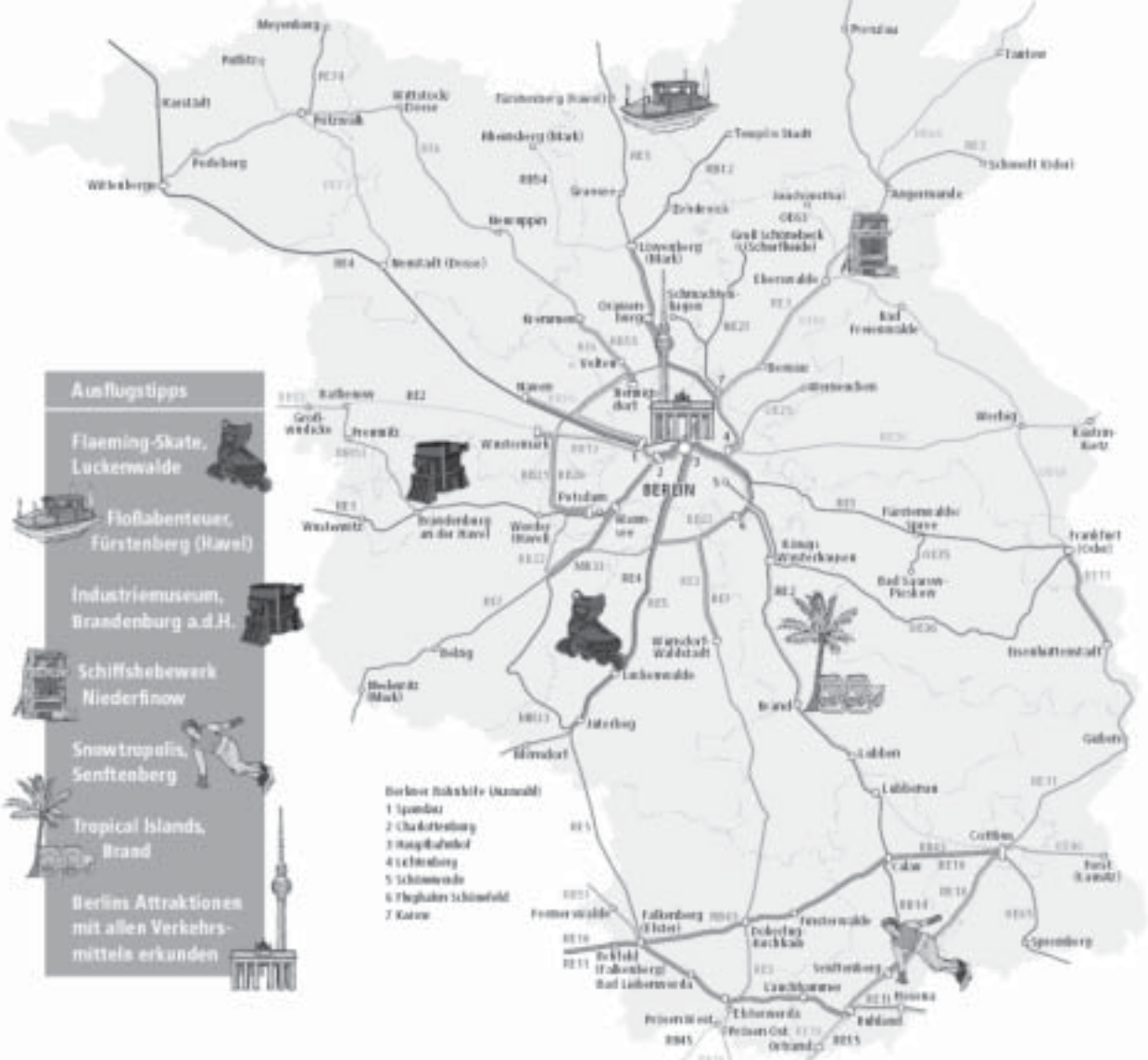
Mit dem Schülerferienticket kannst du vom 15. Juli 2009, 0.00 Uhr, bis 30. August 2009, 24.00 Uhr, im gesamten VBB-Verbundgebiet (Berlin und Land Brandenburg) mit allen Bus- und Bahnlinien fahren, d. h. auch in Berlin mit dem Bahn-Regionalverkehr, der S- und U-Bahn, mit Tram, Bus und Fähre.

Wichtige Info: Das Schülerferienticket ist nur in Verbindung mit deinem Berliner Schülerausweis I bzw. mit deinem Schülerausweis oder einer Schulbescheinigung des Landes Brandenburg für das Schuljahr 2008/2009 bzw. 2009/2010 gültig.

6 Wochen Bahn und Bus in ganz
 Berlin und Brandenburg für **29€**

Es gibt viel zu entdecken in Berlin und im Land Brandenburg

B Liniennetz Bahn-Regionalverkehr



- Ausflugstipps**
-  **Flaeming-Skate, Luckenwalde**
 -  **Floßabenteuer, Fürstenberg (Havel)**
 -  **Industriemuseum, Brandenburg a.d.H.**
 -  **Schiffshebewerk Niederfinow**
 -  **Snowtropolis, Senftenberg**
 -  **Tropical Islands, Brand**
 - Berlins Attraktionen mit allen Verkehrsmitteln erkunden**

- Berliner S-Bahnlinie (Kernnetz)**
- 1 Spandau
 - 2 Charlottenburg
 - 3 Hauptbahnhof
 - 4 Lichterberg
 - 5 Schöneberg
 - 6 Flughafen Schönefeld
 - 7 Zoo

Ausflugstipps

-  **Zur Flaeming-Skate nach Luckenwalde**
 Rundkurs 2: ca. 12 km durch Luckenwalde, Kolzenberg, Jänickendorf, www.flaeaming-skate.de
 Der RE5 fährt stündlich nach Luckenwalde.
-  **Zum Floßabenteuer nach Fürstenberg/Havel**
 Bis zu 18 Personen passen auf ein Floß und verbringen dort einen zünftigen Abend mit Grillen, Musik und guter Laune. www.haus-an-der-havel.de
 Der RE5 fährt stündlich nach Fürstenberg/Havel.
-  **Ins Industriemuseum nach Brandenburg a.d. Havel**
 Wo vor 20 Jahren noch das Metall aus dem Siemens-Martin-Ofen floss, werden jetzt Besucher durch die gigantischen Anlagen geführt. www.industriemuseum-brandenburg.de
 Der RE1 fährt halbstündlich nach Brandenburg a.d. Havel, weiter mit Tramlinie 2.

-  **Zum Schiffshebewerk nach Niederfinow**
 Mit Hilfe von Europas größtem Schiffskrantahne überwinden Kähne 36 m Höhenunterschied. www.schiffshebewerk-niederfinow.info
 Mit RE3 oder OE60 nach Eberswalde, weiter mit Buslinie 916.
 -  **Zum Sommer-Ski nach Senftenberg**
 „Snowtropolis“ heißt die Indoor-Skihalde in der Lausitz mit einer 130 m langen Abfahrt. Auch für Snowboarder und Freeskier geeignet. www.snowtropolis.de
 Die RB14 fährt stündlich nach Senftenberg, weiter mit den Stadtbuslinien C1 oder C3.
 -  **Zum Südseeabenteuer nach Brand**
 Unter dem Riesendach von Tropical Islands erstreckt sich Europas größte Tropenlandschaft mit Palmen, Badestränden und Showbühne. www.tropical-islands.de
 Der RE2 fährt stündlich nach Brand (Niederlausitz).
- Die genauen Abfahrtszeiten erfahrt ihr beim VBB unter:
 Infotelefon: (030) 25 41 41 41
www.vbbonline.de - info@vbbonline.de



Das VBB-Freizeit-Ticket für Schüler und Auszubildende

Ein Upgrade für deine Jahreskarte: Das VBB-Freizeit-Ticket ist die Zusatzmonatskarte für Schüler und Auszubildende für die Freizeit und kann für 15,00 Euro pro Monat in ganz Berlin und Brandenburg gekauft werden. Das Ticket ist der perfekte Begleiter für alle, die bereits eine Jahreskarte, ein Jahresabo oder einen Schüler-Fahrausweis mit einer mindestens zehnmonatigen Gültigkeit besitzen.

Für 15,00 Euro zusätzlich kannst du damit in deiner Freizeit alle Busse und Bahnen im gesamten VBB-Gebiet nutzen. Gültig ist das VBB-Freizeit-Ticket montags bis freitags ab 14.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages, samstags, sonntags und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages.

Wichtige Info: Das VBB-Freizeit-Ticket wird sowohl für einen festen Kalendermonat als auch als Monatskarte mit frei wählbarem Gültigkeitsbeginn ausgegeben.

Freizeit in ganz Berlin und Brandenburg für **15€**/Monat



Wandtattoos von Fortunato Werbung



Dauerhaft, anspruchsvoll und günstig

Autobeschreibung • Fassadenbeschriftung • Schaufensterbeschriftung
 Plakatschaltung • Spezialanfertigungen

Tel. 03346-327
 www.fortunato-werbung.de

Popcorn • Kletterwand • Sportverein Reitwein • Volkssolidarität MOL • Kindergarten Neuhardenberg • Pyros Geröll • Kinderschutzhelfer • Baseltstraße • Zuckerstraße • Baseltstraße • Zuckerstraße • Popcorn • Kletterwand • Lagerfeuer • Diskomusik • DRK • Polizei • Kresspflanz MO

15 Jahre

Kreisjugendfeuerwehr MOL

**11.07.2009 in
 15328 Reitwein
 -Sportplatz-
 von 09:30 Uhr bis open end**

**10:00 bis 16:00 Uhr
 Pokallauf im Löschangriff
 der Jugendfeuerwehren
 des Landkreis Märkisch-Oderland**

45 Jahre
 Sportverein SV Rot-Weiß Reitwein e.V.

10 Jahre
 Frauenmannschaft
 Programm: 14.00 Uhr Ortsturnier

spontane Mannschaftsaufstellung beim Ortsturnier

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
 Der Amtsdirektor
 Freienwalder Straße 48
 16269 Wriezen
 Tel.: 033456/39960
 Fax: 033456/34843
 E-Mail:
 borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamt des Amtes
 und Redaktion Barnim-Oderbruch,
 Frau Sylvia Borkert,
 Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung

Satz Rotkäppchen 1
 Anzeigen 15306 Seelow
 Tel 03346/327
 Fax: 03346/846007
 E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg

Verlag GmbH

10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an

die Haushalte der
 amtsangehörigen Gemeinden
 des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
 bezogen werden über das Amt
 Barnim-Oderbruch, Freienwalder
 Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher
 Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung
 (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für
 eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen
 wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-
 Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen
 Informationsteil keine Gewähr.

SCHREIB' MAL
 WIEDER!!

